

Übung im Justizrecht am 11.7.2011:

Zweite Juristische Staatsprüfung 2008/1
(Arbeitszeit: 5 Stunden)
(Überarbeitung 2011)

Auszug aus den Akten des Landgerichts Regensburg, Az.: 2 KLS 137 Js 2634/10:

2 KLS 137 Js 2634/10

Protokoll

der öffentlichen Hauptverhandlung der 2. Strafkammer des Landgerichts Regensburg vom Freitag, dem 28. Mai 2010 (Beginn: 10.00 Uhr, Ende: 13.00 Uhr), an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hundmann als Vorsitzender

Richter am Landgericht Dr. Frosch als Beisitzer

Meier, Anne, Hausfrau, Regendorf,
und Gebart, Klaus, Landwirt, Thalmassing,
beide vereidigt am 4. Januar 2010 als Schöffen

Oberstaatsanwalt Schulte als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretär Bauer als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In der Strafsache

gegen

1. Hermann Fischer
2. Kunigunde Helfrich

wegen versuchten Raubes u.a.

sind bei Aufruf der Sache um 10.00 Uhr erschienen die Angeklagten mit ihren Pflichtverteidigern

zu 1. Rechtsanwalt Frank Fehmann, (...) Regensburg
zu 2. Rechtsanwältin Thea Hobel, (...) Regensburg

sowie die Zeugen Martin Moser, Fred Fischer und Kriminalhauptkommissar Michael Merl.

Die Zeugen werden nach § 57 StPO belehrt und vorerst aus dem Sitzungssaal entlassen.

Sodann werden die Angeklagten zu ihren persönlichen Verhältnissen vernommen wie folgt:

1. Hermann Fischer, geboren am 10. September 1958 in Regensburg, geschiedener Kfz-Mechaniker, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft: Vor dem Berg 33, 93051 Regensburg;
2. Kunigunde Helfrich, geboren am 23. April 1962 in Döbeln, ledige Friseurin, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft: Friedenstraße 112a, 93051 Regensburg.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz vom 26. März 2010.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Anklage mit Beschluss vom 12. April 2010 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

Die Angeklagten werden vom Vorsitzenden darüber belehrt, dass es ihnen freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte Hermann Fischer macht zur Sache keine Angaben. Die Angeklagte Kunigunde Helfrich äußert sich zur Sache.

Es wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Zeugen Martin Moser, Fred Fischer und Kriminalhauptkommissar Michael Merl werden einzeln hereingerufen und einzeln vernommen wie folgt:

Martin Moser, (...) [Angaben zur Person]

Der Zeuge sagt zur Sache aus. Der Zeuge wird entlassen.

Fred Fischer, (...) [Angaben zur Person], Vater des Angeklagten Hermann Fischer. Der Zeuge wird über sein Aussageverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 3 StPO belehrt.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge wird auf Anordnung des Vorsitzenden vereidigt. Der Zeuge wird entlassen.

Michael Merl, Kriminalhauptkommissar, (...) [Angaben zur Person]

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Verteidiger des Angeklagten Hermann Fischer beantragt, folgenden Teil der Aussage des Zeugen wörtlich zu protokollieren: "Ob der Angeklagte Fischer vor seiner Verhaftung bei der ersten Befragung im Hause seines Vaters Fred Fischer, als er die Tat voll einräumte, über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt wurde, weiß ich nicht mehr. Ich habe die Belehrung nicht schriftlich festgehalten. Bei der zweiten Vernehmung im Kommissariat wurde der Angeklagte Fischer über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt. Dies ist aktenkundig. Daraufhin hat der Angeklagte Fischer geäußert, er hätte in der Wohnung seines Vaters keine Aussage gemacht, wenn er von seinem Verweigerungsrecht gewusst hätte und hat sich anschließend nicht mehr zur Sache eingelassen."

Der Vorsitzende ordnet die Ablehnung des Antrags auf wörtliche Protokollierung an, da es auf den Wortlaut der Aussage nicht ankomme.

Der Verteidiger des Angeklagten Hermann Fischer widerspricht der Vernehmung und Verwertung der Aussage des Zeugen Michael Merl, soweit diese die Äußerungen des Angeklagten Fischer vor der aktenkundigen Belehrung über sein Aussageverweigerungsrecht betrifft.

Der Zeuge sagt weiter zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird entlassen.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister hinsichtlich des Angeklagten Hermann Fischer und das Urteil des Amtsgerichts Straubing vom 22. Februar 2010 bezüglich des Angeklagten Hermann Fischer werden verlesen. Es wird festgestellt, dass die dort verhängte Geldstrafe vollständig bezahlt ist.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Bundeszentralregister für die Angeklagte Kunigunde Helfrich keine Eintragung enthält.

Die §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Die Beweisaufnahme wird geschlossen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hält seinen Schlussvortrag und beantragt, (...)

Die Verteidiger der Angeklagten halten jeweils ihre Schlussvorträge und Rechtsanwalt Fehmann beantragt hinsichtlich des Angeklagten Hermann Fischer (...) und Rechtsanwältin Hobel beantragt hinsichtlich der Angeklagten Kunigunde Helfrich (...)

Die Angeklagten erhalten Gelegenheit, sich zu äußern; sie schließen sich den Ausführungen ihrer Verteidiger an. Die Angeklagten haben das letzte Wort.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass hinsichtlich des Angeklagten Hermann Fischer auch eine Verurteilung wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung nach §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB, hinsichtlich der Angeklagten Kunigunde Helfrich wegen Beihilfe hierzu, § 27 StGB, in Betracht kommt. Erklärungen werden nicht abgegeben.

Staatsanwalt und Verteidiger erhalten das Wort und stellen erneut ihre Anträge, und zwar (...).

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende

im Namen des Volkes

folgendes

Urteil:

- I. 1. Der Angeklagte Hermann Fischer ist schuldig der versuchten schweren räuberischen Erpressung.
2. Er wird daher zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und einem Monat verurteilt.

bitte wenden!

- II. 1. Die Angeklagte Kunigunde Helfrich ist schuldig der Beihilfe zur versuchten schweren räuberischen Erpressung.
2. Sie wird daher zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
- III. Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewandte Strafvorschriften: §§ 250 Abs. 2 Nr. 1, 253 Abs. 1, 2, 255, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB

Die wesentlichen Urteilsgründe werden vom Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

(...) [Ordnungsgemäßer Beschluss über die Einzelanordnungen zur Aussetzung der Strafe zur Bewährung hinsichtlich der Angeklagten Kunigunde Helfrich]

Die Rechtsmittelbelehrung und Belehrung nach § 268a Abs. 3 StPO hinsichtlich der Angeklagten Kunigunde Helfrich werden erteilt. Erklärungen werden nicht abgegeben.

Das Protokoll wurde fertig gestellt am 9. Juni 2010.

Hundmann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Bauer, Justizobersekretär
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Auszug aus den Gründen des Urteils des Landgerichts Regensburg vom 28. Mai 2010:

Gründe:

A.

- I. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten Hermann Fischer: (...)
- II. Der Angeklagte Hermann Fischer ist wie folgt vorbestraft: Das Amtsgericht Straubing verhängte mit Urteil vom 22. Februar 2010, rechtskräftig seit dem 22. Februar 2010, gegen ihn wegen Diebstahls eine Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 20,- €. Der Angeklagte hatte in einem Supermarkt in Straubing am 31. Dezember 2009 vier Schachteln Zigaretten zum Gesamtpreis von 16,- € entwendet in der Absicht, diese ohne Bezahlung zu verbrauchen. Die Geldstrafe ist vollständig bezahlt.
- III. Persönliche Verhältnisse der Angeklagten Kunigunde Helfrich: (...) Sie ist nicht vorbestraft.

B.

Die Kammer hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Am 11. Februar 2010 gegen 18.00 Uhr fuhren die beiden Angeklagten mit dem PKW des Angeklagten Hermann Fischer, amtliches Kennzeichen "R - GH 665", zur Shell-Tankstelle des Pächters Martin Moser in der Prüfeningerstraße 13 in 93051 Regensburg. Der Angeklagte Hermann Fischer hielt das Fahrzeug an einer Zapfsäule etwa 15 Meter vom Eingang der Tankstelle entfernt an, während die Angeklagte Kunigunde Helfrich, die den Angeklagten Hermann Fischer am Abend zuvor in einer Diskothek kennen gelernt hatte, auf dem Beifahrersitz bei geöffneter Beifahrertür saß.

Der Angeklagte Hermann Fischer trat im Ladenraum der Tankstelle vor den Zeugen Martin Moser, zog aus einer mitgeführten Plastiktüte ein Fleischermesser mit feststehender Klinge mit einer Klingenlänge von 15 Zentimetern, hielt das Messer dem Zeugen Martin Moser vor die Brust und sagte mit lauter Stimme: "Geld her, sonst passiert was." Der Angeklagte Hermann Fischer wollte so den Zeugen Martin Moser dazu veranlassen, die Kasse zu öffnen und ihm die Tageseinnahmen in Bargeld, die er auf rund 3.000,- € schätzte, zu übergeben, um sich zu bereichern, ohne hierauf einen Anspruch zu haben.

Die Angeklagte Kunigunde Helfrich, die vom Angeklagten Hermann Fischer in seine Absichten eingeweiht war, schrie aus dem geparkten Fahrzeug zum Angeklagten Hermann Fischer: "Schnell, es kommt einer." Dieser glaubte dies und verließ mit schnellem Schritt die Tankstelle, ohne die vom Zeugen Martin Moser auf die Drohung hin bereits aus der Kasse entnommenen Tageseinnahmen in Bargeld im Wert von 2.500,- € eingesteckt zu haben. Ob sich tatsächlich eine Person der Tankstelle näherte, konnte nicht geklärt werden.

C.

Die Feststellungen zu A.I. und A.II. beruhen auf den Angaben des Angeklagten Hermann Fischer und dem verlesenen Urteil des Amtsgerichts Straubing vom 22. Februar 2010 sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister. Hinsichtlich der Angeklagten Kunigunde Helfrich (A.III.) beruhen die Feststellungen auf deren Angaben und der Verlesung des Auszuges aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen zu B. beruhen auf den Angaben der Angeklagten Kunigunde Helfrich und der Zeugen Martin Moser, Michael Merl und Fred Fischer.

Zur Tat vom 11. Februar 2010 sagte die Angeklagte Kunigunde Helfrich, sie habe gewusst, dass der Angeklagte Hermann Fischer, den sie erst seit einem Tag kannte, die Tankstelle mit einem Messer überfallen wollte. Sie habe das Tatgeschehen beobachtet. Sie sagte, dass sich tatsächlich niemand der Tankstelle genähert habe; sie habe wegen des Messers Angst bekommen und die Tat verhindern wollen.

Der Zeuge Martin Moser schilderte, dass eine Person den Ladenraum der Tankstelle gegen 18.00 Uhr betrat, ein Fleischermesser mit feststehender Klinge mit einer Klingenlänge von 15 Zentimetern aus einer Plastiktüte holte und ihn aufforderte, die Bar-einnahmen herauszugeben. Der Zeuge konnte sich an das Aussehen des Täters nicht mehr genau erinnern, meinte aber, den Angeklagten Hermann Fischer wieder zu erkennen. Der Zeuge konnte nicht sicher ausschließen, dass sich tatsächlich keine Person der Tankstelle näherte, als er vom Angeklagten Hermann Fischer bedroht wurde.

bitte wenden!

Letztlich wird der Angeklagte Hermann Fischer durch die Aussagen der Zeugen Kriminalhauptkommissar Michael Merl und seines Vaters Fred Fischer überführt. Der Zeuge Michael Merl berichtete, er habe, nachdem der Zeuge Martin Moser die Polizei über Notruf verständigt und das amtliche Kennzeichen des vom Täter geführten Fahrzeugs angegeben hatte, die Wohnung des Zeugen Fred Fischer, in der der Angeklagte Hermann Fischer amtlich gemeldet war, aufgesucht und dort den Angeklagten Hermann Fischer vorgefunden. Mit dem Tatvorwurf konfrontiert, habe der Angeklagte Hermann Fischer die Tat eingeräumt. Der Zeuge Michael Merl konnte nicht ausschließen, dass die Beschuldigtenbelehrung des Angeklagten Hermann Fischer erst vor der anschließenden Vernehmung in den Räumen der Kriminalpolizei durchgeführt wurde. Jedenfalls hat er nur diese Belehrung in den Akten dokumentiert. Zwar hat der Angeklagte Hermann Fischer nach der Belehrung im Kommissariat gegenüber dem Zeugen Michael Merl behauptet, er habe vorher keine Kenntnis von seinem Aussageverweigerungsrecht gehabt und hat anschließend die Aussage verweigert. Die Aussage des Zeugen Michael Merl über das Geständnis des Angeklagten Hermann Fischer war dennoch verwertbar.

Der Zeuge Fred Fischer, der Vater des Angeklagten Hermann Fischer, dessen Aussage - wie schließlich bei der Urteilsberatung festgestellt - als uneidliche zu werten war, gab an, sein Sohn sei nach Hause gekommen und habe ihm noch vor dem Eintreffen der Polizei von der Tat erzählt. Der Zeuge Fred Fischer wusste nicht, ob Kriminalhauptkommissar Michael Merl den Angeklagten Hermann Fischer noch in der Wohnung über seine Beschuldigtenrechte belehrt hat.

D.

(...) [Es folgen Ausführungen zur rechtlichen Würdigung.]

E.

(...) Bei der Strafzumessung hinsichtlich des Angeklagten Hermann Fischer waren neben seiner durch die Verweigerung eines Geständnisses zum Ausdruck kommenden fehlenden Einsicht und Reue der Einsatz des Messers sowie die Vorstrafe strafschärfend zu berücksichtigen.

(...) Für die Angeklagte Kunigunde Helfrich sprachen neben dem Geständnis und der Tatsache, dass sie nicht vorbestraft ist, der geringe Umfang ihres Tatbeitrags und ihr Versuch, den Angeklagten Hermann Fischer von der Tat abzubringen.

(...) [Es folgen weitere Ausführungen zur Strafzumessung hinsichtlich beider Angeklagter.]

F.

(...) [Es folgen Ausführungen zur Kosten- und Auslagenentscheidung.]

Hundmann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Frosch
Richter am Landgericht

Die Verteidiger beider Angeklagter haben gegen das Urteil form- und fristgerecht Revision eingelegt. Die Verteidigerin von Kunigunde Helfrich, Rechtsanwältin Thea Ho-

bel, hat bereits mit der Revisionseinlegung ordnungsgemäße Revisionsanträge gestellt und eine - bislang nicht begründete - Sachrüge erhoben.

Vermerk für die Bearbeiter:

Die Revisionsbegründungsschrift von Rechtsanwalt Frank Fehmann hinsichtlich des Angeklagten Hermann Fischer mit den zu stellenden Anträgen ist zu fertigen. Ferner ist der Schriftsatz von Rechtsanwältin Thea Hobel hinsichtlich der Angeklagten Kunitz Helfrich zur Begründung der bereits mit der Revisionseinlegung erhobenen Sachrüge zu fertigen.

Soweit in der Revisionsbegründungsschrift und dem Schriftsatz zur Begründung der Sachrüge nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind diese in einem Hilfgutachten zu erörtern. Fragen der Untersuchungshaft bedürfen keiner Erörterung.

Dabei ist davon auszugehen, dass sich weder aus den mit "(...)" gekennzeichneten, nicht abgedruckten Teilen des Protokolls und des Urteils noch aus den Strafakten im Übrigen für die Bearbeitung der Aufgabe weiterführende Erkenntnisse ergeben.

Ladungen, Zustellungen und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.

Auf Verstöße gegen das Waffengesetz ist nicht einzugehen.